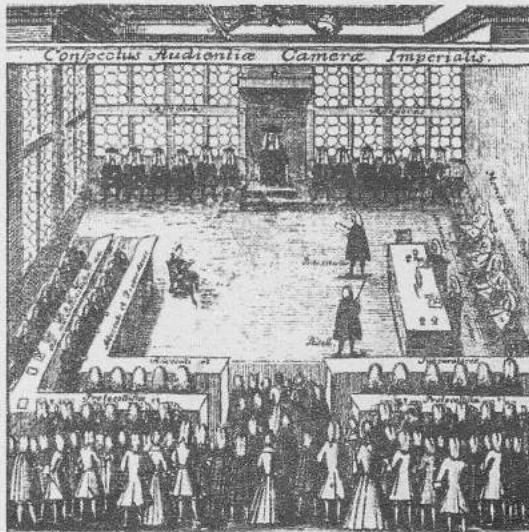


Irene Jung

"Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen"

Frauen wenden sich an das
Reichskammergericht



GESELLSCHAFT FÜR
REICHSKAMMERGERICHTSFORSCHUNG

HEFT 21

*Schriftenreihe
der Gesellschaft für
Reichskammergerichtsforschung*

*Heft 21
Wetzlar, 1998*

Irene Jung

**"Ihrem Herzen und Charakter
Ehre machen"**

Frauen wenden sich an das
Reichskammergericht

*Erweiterte und veränderte Fassung
des Vortrags vom 13. November 1997
im Stadthaus am Dom zu Wetzlar*

Vorbemerkung

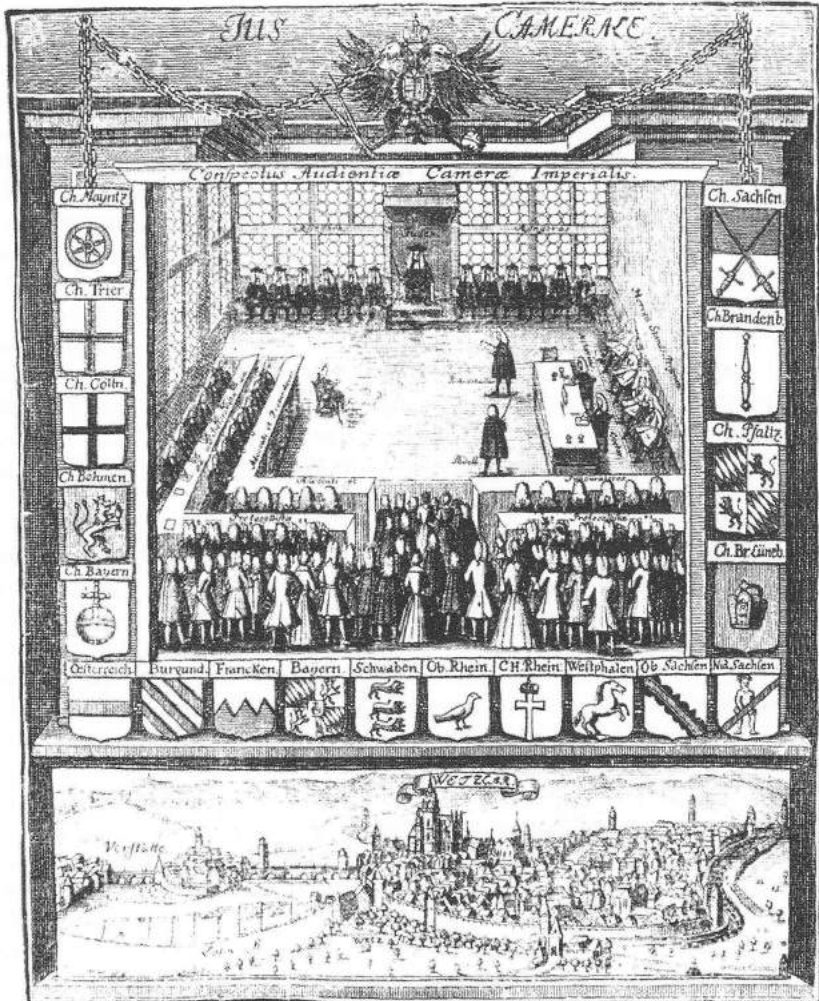
Trotz seiner bekanntermaßen zahllosen Unzulänglichkeiten wurde das Reichskammergericht in immer zahlreicheren Fällen angerufen und entfaltete insbesondere in seiner Speyerer Zeit (1526 - 1689) eine rege Tätigkeit.¹ Das Kammergericht war das höchste Gericht zur Ahndung von Landfriedensbrüchen und für Klagen gegen reichsunmittelbare Stände und stellte zugleich die rechtliche Oberaufsicht über die fürstlichen Zentralgerichte dar, für die es als Appellationsinstanz diente. Ingrid Scheurmann hat in einem Aufsatz die Organisation des Reichskammergerichts folgendermaßen kurz zusammengefaßt und beschrieben: *"Ausschließlich für Zivilsachen zuständig, unterschied das Reichskammergericht zwischen drei Verfahrensarten: dem erstinstanzlichen ordentlichen Zitationsprozeß, dem einer einstweiligen Verfügung nahekommenen Mandatsprozeß sowie dem Berufungs- oder Appellationsprozeß. Als Berufungsinstanz überprüfte es mit den Urteilen der Vorinstanzen die territoriale Gerichtsbarkeit und entschied über Fragen von Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung in den Territorien des Reiches."*²

Als sich das Reichskammergericht im Jahre 1689 in der kleinen, heruntergekommenen Reichsstadt Wetzlar an der Lahn niederlassen mußte, war die Arbeit hier durch Probleme bei der Unterbringung und unzureichende Infrastruktur gekennzeichnet. Im Leben der Stadt und ihrer Bevölkerung bewirkte die Aufnahme des höchsten deutschen Gerichts gravierende Veränderungen: Die Einwohnerzahl stieg. Neue Berufe entstanden, da die Bedürfnisse der Kameralen befriedigt werden mußten. Eine rege Bautätigkeit setzte ein, und das Stadtbild veränderte sich nachhaltig. Die Anwesenheit einer gebildeten neuen Oberschicht beeinflusste auch das Denken der Alteingesessenen. Das städtische Leben richtete sich mehr und mehr nach den Bedürfnissen des Gerichts, der Kameralen und ihrer Familien und der zahllosen Gäste, die wegen des Gerichts nach Wetzlar kamen, aus.³

Man hatte im Jahre 1782 damit begonnen, am Rande der Altstadt ein Archivgebäude für die Prozeßakten des Reichskammergerichts zu errichten und vereinigte schließlich im Jahre 1808 sämtliche Prozeßunterlagen im nunmehr fast fertigen Archivbau. Es zeigte sich, daß im Verlaufe der Jahrhunderte über 74.000 Prozeßakten entstanden waren.⁴ Mit der Besetzung Wetzlars durch Preußen kamen diese Akten unter dessen treuhänderische Verwahrung. Nach der Verteilung der Akten in den Jahren 1847 bis 1852 verblieben in Wetzlar noch jene Prozesse, die Preußen zugefallen waren. Erst im Jahre 1924 löste man das preußische Staatsarchiv in Wetzlar auf und verteilte die Akten an die übrigen preußischen Staatsarchive. Man ließ in der Stadt und deren Historischem Archiv lediglich jene die Stadt oder ihre Einwohner betreffenden 183 Prozesse, die noch heute mit den 19 Nachträgen, den Bauakten und Miszellanea den Bestand *"Reichskammergericht"* im Stadtarchiv bilden.

Mit der Aufnahme des Gerichtes in den Mauern der Stadt stieg die Anzahl der Prozesse aus dem Wetzlarer Raum erheblich an. Das Reichskammergericht hatte für Wetzlar schon bald nahezu die Funktion eines *"territorialen Obergerichtes"* übernommen.⁵ Wetzlar hatte in der Mitte des 18. Jahrhunderts etwa 6000 Einwohner, von denen ein großer Teil zu den Angehörigen des Reichskammergerichts zählte. Da die direkt oder indirekt am Gericht beschäftigten Personen besondere Privilegien genossen, waren Probleme mit der Bürgerschaft unausweichlich. Nahezu ein Fünftel der städtischen Bevölkerung war von der Wetzlarer Gerichtsbarkeit befreit.⁶ Diese Kamerale wandten sich im Falle von Rechtsstreitigkeiten sogleich an das Reichskammergericht.

Für das Gebiet des späteren, und aus heutiger Sicht früheren, preußischen Kreises Wetzlar sind etwa 1100 Prozesse überliefert. Jost Hausmann errechnete, daß bei diesen Prozeßakten, die überwiegend aus dem 18. Jahrhundert stammen, Prozesse, an denen Kamerale bzw. deren Angehörige beteiligt waren, etwa zwei Fünftel ausmachen.⁷



Audienz am Kammergericht
 Kupferstich von Peter Fehr (1681-1740), um 1735
 Städtische Sammlungen Wetzlar

Quantitative Aussagen zur Prozeßbeteiligung von Frauen

In der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, wie hoch der Anteil von Frauen an den Prozeßbeteiligten ist. Dies mag manchen männlichen Kollegen auf den ersten Blick verwundern, da das Geschlecht der Kläger oder der Beklagten keine Rolle spielen sollte. Prozesse vor anderen Gerichten, z. B. Kriminalgerichten, wurden jedoch keineswegs geschlechtsneutral geführt. Dies zeigen die zahlreichen Hexenprozesse, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl gegen Frauen gerichtet waren. Das Problem der Hexenverfolgungen und die Versuche, in diesem Zusammenhang das Reichskammergericht anzurufen, sollen hier nicht behandelt werden, da dieses Thema bereits in einem Vortrag der Reichskammergerichtsgesellschaft und in einer entsprechenden Schrift untersucht wurde und nochmals wird.⁸

Wenn die Tatsache, daß Frauen an Prozessen vor dem Reichskammergericht beteiligt waren, überhaupt thematisiert wird, dann werden Frauen mit Randgruppen gleichgesetzt. Sie werden in einem Atemzug mit Juden und Unterschichten genannt.⁹ Eine Untersuchung zur rechtlichen Stellung von Frauen der frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert, die auf der Basis der Rechtsprechung des Reichskammergericht erstellt ist, fehlt bislang.¹⁰

Um quantitative Aussagen zur Prozeßbeteiligung von Frauen treffen zu können, wurde die Datenbank der Forschungsstelle zum Reichskammergericht herangezogen. Eine kurze Übersicht der Forschungsstelle über die dort bisher erfaßten Prozesse zeigt folgende Zahlen:¹¹

An 3.316 Prozessen waren Privatparteien beteiligt. Davon entfielen 1.713 Prozesse auf Privatparteien als Kläger. Von diesen 1.713 Prozessen wurden 1.346 = 79 % von Männern und 269 = 16 % von Frauen angestrengt. Hinzu kommen 16 Prozesse, an denen Frauen mitbeteiligt waren. Frauen waren also an 285 Prozessen als Klägerinnen beteiligt, was rund 17 % entspricht. In 20 Prozessen wurden die klagenden Ehefrauen durch ihren Ehemann vertreten.

In 1.583 Prozessen waren Privatparteien angeklagt. Von den 1.583 Prozessen entfielen 1.150 = 73 % auf angeklagte Männer und 187 = 12 % auf angeklagte Frauen. Die fehlenden Prozentzahlen ergeben sich durch Prozesse, an denen jeweils Männer und Frauen beteiligt waren. Zur folgenden detaillierteren Untersuchung wurden jene Prozesse herangezogen, in denen Frauen aus Wetzlar, der Stadt, in der das Reichskammergericht seit 1690 seinen Sitz hatte, als Klägerinnen auftraten. Im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden werden in der Abteilung 1 Reichskammergericht die Prozeßakten des preußischen Kreises und der Stadt Wetzlar aufbewahrt; hinzu kommen die Bestände des Historischen Archivs Wetzlar. Die Wiesbadener und die Wetzlarer Bestände wurden zusammengefaßt und gemeinsam ausgewertet.

Die Prozesse mit Frauen als Beklagte finden in der vorliegenden Arbeit keine Berücksichtigung. Da, wie bereits erwähnt, das Reichskammergericht von Wetzlarer Bürgern besonders häufig in Anspruch genommen wurde, war hier auch ein hoher Anteil von Wetzlarer Frauen zu erwarten.

Die errechneten Zahlen belegen diese Vermutung:

In 935 Prozessen waren Privatparteien die Kläger. In 287 Prozessen traten Frauen allein oder gemeinsam mit Männern als Klägerinnen auf. Dies entspricht rund 30% der Prozesse. In 144 Fällen (= 15%) klagten allein Frauen. Davon entfielen 108 Prozesse auf Wetzlarer Klägerinnen, was einem Anteil von rund 11% entspricht.

Die Zahl der Prozesse, an denen Frauen neben Männern beteiligt waren, beläuft sich auf 143, dies entspricht ebenfalls 15%. Der Anteil der Wetzlarerinnen beträgt in diesen Fällen 81 Prozesse = 8% aller Prozesse, die von Privatparteien geführt wurden.

Die genannte Zahl von 108 Prozessen und sonstiger Rechtsakte, die von Wetzlarer Frauen vor dem Reichskammergericht angestrengt wurden, bildet die Basis für die folgenden Untersuchungen.

Zunächst wird der Frage nachgegangen, an welchen Rechtsgeschäften Frauen beteiligt waren.¹² Es haben sich einige Themenkreise herauskristallisiert, die im folgenden anhand von Beispielen erläutert werden.

Familien- und Erbrecht

Der untersuchte Aktenbestand enthält 18 Testamentsangelegenheiten. Dabei reicht die Spanne vom *"Anspruch auf beschleunigte Eröffnung"* des Testamentes des verstorbenen Ehemannes, die Testamentseröffnung in Gegenwart der Erben bis zur Hinterlegung des Testaments durch die betreffende Frau. Um einen Einblick zu erhalten, welche Besitztümer testamentarisch von Frauen im 18. Jahrhundert vermacht wurden, sollen einige Testamente kurz vorgestellt werden.

Margaretha Susanna Möller aus Wetzlar, die Tochter des Medicus und Professors der Arzneykunde Georg Christoph Möller, legte in ihrem 1778 handschriftlich erstellten Testament folgendes fest:¹³ Ihre Schwester Friederike Catharina Möller wurde zu ihrer Universalerbin eingesetzt. Sie sollte *"ihr ganzes Vermögen an Weißzeug, Bettuch, Zinn, Holzwerk, ... Porzellan, Silber, Geld und ausstehende Forderungen"* erhalten. Auch sollte sie den Genuß vom Naunheimer und Dorlarer Zehnten, von der Pacht in Langgöns und von einem ihrer beiden Häuser behalten.

Ihre Schwester Anna Sophie Dietzin sollte 100 Gulden erhalten. Im Testament wurde ferner geregelt, daß Assessor Georg Ludwig Meckel 100 Gulden bekam und alle Möbel, die er selbst einst von seinem Vater geerbt und der Erblasserin hat zukommen lassen, zurück erhielt. Er sollte ferner noch haben: ein neues Unterbett, Oberbett nebst gutem Bettzeug, zwei Betttücher; aber auch das Tischzeug mit dem Sonnenmuster.

Das Damasttischtuch mit den 12 Servietten hingegen vermachte Margaretha Susanna Möller an den Hofrat Christian Karl Meckel, den Mann ihrer verstorbenen Schwester, der zudem ebenfalls 100 Gulden, ein neues Unterbett, ein Oberbett, zwei Kissen usw. erhielt.



Barockes Mobiliar aus der Reichskammergerichtszeit im Stadtmuseum Wetzlar 1935
Historisches Archiv Wetzlar, Fotosammlung

Ein umfangreiches Testament war jenes der Sophia von Reuß.¹⁴ Sie stammte aus der Familie der Reichsfreiherrn von Borié, die mehrere Assessoren am Reichskammergericht hervorbrachte und die u. a. mit den Freiherren von Fahnenberg verwandt war. Sophia von Reuß legte 1781 zunächst den Ablauf ihres Begräbnisses fest und regelte danach die Erbeinsetzung. Sie muß über ein beträchtliches Vermögen verfügt haben, hinterließ sie doch ihrem Vetter von Fahnenberg 2000 Gulden in einer Wiener Bankobligation, ihrer Schwester Hofrätin von Löhr 1000 Gulden, ebenso ihrem Vetter Postmeister von Löhr und den zwei unversorgten Töchtern ihres Schwagers. Weitere 2000 Gulden waren für ihre Nichte von Borié bestimmt. Die Erblasserin regelte aber auch den künftigen Besitz ihrer vier Perlenketten, des sonstigen Schmuckes, ihrer Möbel, des Silbers, ihrer Kleidung bis ins Detail. Sie notierte ferner, wer die Ober- und Unterbetten, die Kissen, die Tischwäsche, die Hand- und Betttücher, ja sogar die Schnupftücher und Strümpfe erben sollte. Ihrem Bruder Freiherrn von Borié zu Regensburg vermachte sie ihre Garnitur Dresdener Porzellan, ihrer Schwester von Löhr *"das gestreifte Negligé"*.¹⁵ Daß Sophia von Reuß auch an ihre Untergebenen dachte, geht aus dem letzten Punkt ihres Testaments hervor, in dem sie festlegte, daß *"jede Magd nach meinem Tod über ihren Lohn noch 8 Gulden haben"* sollte.

Durch derartige Testamente gewinnen wir einen Einblick in das Vermögen gutbetuchter Frauen und sehen zugleich, daß sie frei darüber verfügen konnten.

Einfacher war dagegen das handschriftliche Testament von Maria Elisabeth Rehwinkel aus dem Jahre 1756, die ihren Vetter Franz Bingerd zum Erben einsetzte, und den Armen 45 Gulden vermachte.¹⁶

Trotz eines Testamentes blieben Erbaueinandersetzungen jedoch keineswegs immer aus. Solcherlei Streitigkeiten fanden oft unter allen im Testament berücksichtigten oder ausdrücklich ausgeschlossenen Parteien statt, so daß hier oft weibliche und männliche Erben Seite an Seite um ihr tatsächliches oder vermeintliches Recht kämpften. Da diese Prozesse jedoch nicht zum Bestand der 108 untersuchten gezählt werden, bleiben sie in der vorliegenden Arbeit unberücksichtigt. Es gibt aber auch eine Reihe von Prozessen um Erbschaften, in denen Frauen ohne männliche Miterben vor Gericht zogen. Rund fünfzehn Fälle lassen sich in den 108 Prozeßakten belegen.

Da die überwiegende Zahl der Reichskammergerichts-Prozesse von Wetzlarerinnen in die Zeit der Anwesenheit des Gerichtes in hiesiger Stadt fällt, sind folgende zwei Prozesse besonders bemerkenswert.

Merga Lich, frühere Ehefrau in dritter Ehe des verstorbenen Heinrich Mohr, wandte sich 1581 an das Reichskammergericht, um die Aufhebung eines Urteils des Stadtgerichts Wetzlar zu erreichen.¹⁷ Sie beanspruchte an der Hinterlassenschaft von Mohrs erster Ehefrau einen gleich großen Anteil, wie er Mohrs Tochter aus zweiter Ehe zugestanden werden sollte. Immerhin handelte es sich bei der fraglichen Hinterlassenschaft um ein Haus und mehrere Gärten.

Auch der Prozeß der Sara Lieberich, Witwe aus zweiter Ehe des Rats Herrn Balthasar Lieberich ist bemerkenswert, da es sich ebenfalls um eine Appellation handelte, bei der eine Witwe die Aufhebung eines Urteils des Wetzlarer Stadtgerichts forderte.¹⁸ Sara Lieberich wollte erreichen, daß sie sowohl als Erbin der hinterlassenen Mobilien, u. a. Geld und ein Silberbecher, als auch als Inhaberin der Leibzucht an den Immobilien des verstorbenen Balthasar Lieberich anerkannt wurde. Sie berief sich bei ihrem Anspruch auf einen nach Wetzlarer Recht abgeschlossenen Erbvertrag.

Beide Prozesse wurden Ende des 16. Jahrhunderts geführt, was bedeutete, daß sich die Frauen bis nach Speyer wenden mußten und nicht das Gericht quasi vor der Haustür vorfanden.

Einer der letzten Prozesse um eine Erbschaft ist jener der Anna Margaretha Bender geb. Magnus, der Witwe des reitenden RKG-Boten Johann Peter Bender. Sie erhob im Jahre 1802 vor dem Reichskammergericht den Anspruch, sie in ihr Erbe einzusetzen.¹⁹ Beide Eheleute hatten ein gemeinsames Testament aufgestellt, das sich bei den Akten des Gerichts befindet.

Etwas schwieriger lagen die Verhältnisse beim Tode des Notars und Schreibers Philipp Christian Dittmer, der 1787 verstorben war.²⁰ Seine Mutter Maria Elisabetha Dittmer und seine Schwester Elisabetha verheiratete Kraft klagten vor dem Reichskammergericht gegen seine Witwe Maria Catharina Dittmer. Die Mutter forderte, daß ihr persönlicher Hausrat aus dem Nachlass ausgesondert würde, für den die Klägerinnen im übrigen eine gerichtliche Verwahrung beanspruchten. Mutter und Schwester fochten das Testament des verstorbenen Dittmer an, da er die Mutter zwar als Erbin eingesetzt hatte, die Verwaltung der Hinterlassenschaft jedoch von seiner Witwe übernommen werden sollte. Die Mutter erhob den Anspruch, als Universalerin eingesetzt zu werden.

Die Witwe Anna Barbara Seeberger ging im Jahre 1759 vor das Reichskammergericht. Sie wollte erreichen, daß das vorinstanzliche Urteil des Stadtgerichts Wetzlar aufgehoben und sie als Erbin ihrer im Jahre 1756 kinderlos verstorbenen Tochter Anna Katharina Bauer eingesetzt würde.²¹ Ihr Schwiegersohn, der Reichskammergerichtsprokurator Dr. Johannes Bauer, sollte den gesamten Nachlaß, den er seit dem Tod seiner Frau innehatte, sowie die seitherigen Nutzungen daraus, an seine Schwiegermutter Anna Barbara Seeberger abtreten. Sie berief sich dabei auf die Vorschriften des gemeinen Rechts. Anna Barbara Seeberger konnte wohl Unterstützung von ihrem Sohn erhalten, der als Bürgermeister und Rats- und Gerichtsschöffe in Wetzlar nachgewiesen ist. Auch ihr Schwiegervater war einst Ratsschöffe, so daß man davon ausgehen kann, daß ihr die Welt der Rechtsprechung und des Gerichtes nicht fremd war.

Ihr Anwalt vor Gericht war Johann Paul Besserer, der sie auch im folgenden Prozeß vertrat, als sie mit ihrem Schwiegersohn die Rollen tauschte und nun ihrerseits

die Beklagte war. Dr. Bauer erhob den Anspruch, daß anerkannt werde, er habe beim Einzug in das Haus seiner Ehefrau, in dem die Schwiegermutter lebte, nichts von einer mündlichen Vereinbarung zwischen Mutter und Tochter über die Zahlung von jährlich 30 Gulden gewußt. Er sei daher nicht verpflichtet, etwas zu zahlen, sondern fordere vielmehr 1062 Gulden für insgesamt 12 Jahre Kost und Logis der Schwiegermutter bei ihm.

Das Reichskammergericht kam bereits 1760 zu dem Schluß, daß ein Nachlaßinventar erstellt werden müsse, damit kein Besitz zum Nachteil der Appellantin Seeberger veräußert oder verbracht werden könne. Ihr Schwiegersohn Dr. Bauer wurde verpflichtet, vom Sterbetag seiner Frau an, jährlich 13 Gulden "*Alimentis*" an seine Schwiegermutter zu zahlen.

Anna Barbara Seeberger hat es in ihrem Leben wohl nicht leicht gehabt: Ihr ältester Sohn Anton hatte im Jahre 1726 in Wetzlar eine Frau ermordet und wurde – da er die Tat als Wahnsinniger beging – in das Hospital im Kloster Haina eingeliefert.²²

Außerordentlich kompliziert mutet der Fall der Catharina Maria Schuler, der Witwe des aus einer alten Schöffenfamilie stammenden Chirurgen Philipp Jacob Schuler an.²³ Witwe Schuler wandte sich im Jahre 1720 an das Reichskammergericht als Appellationsinstanz. Sie wollte erreichen, daß sie in den Nachlaß ihrer Schwiegermutter eingesetzt werde, obwohl diese ihren Mann aus dritter Ehe, Gerlach Borsch, zum Erben bestimmt hatte. Philipp Martini, der Sohn aus erster Ehe, und Gerlach Borsch, der dritte Ehemann, hatten sich bereits zu Lebzeiten des Borsch darauf geeinigt, wie das Erbe dereinst unter die Kinder aus erster und zweiter Ehe zu verteilen sei. Da auf diese Weise das Erbe ihrer Kinder gesichert war, verpflichtete sich Witwe Schuler, den Gerlach Borsch zu verpflegen und ihm auf Lebenszeit eine Rente zu bezahlen. Nun aber focht sie das entsprechende Stadtgerichtsurteil an.

Schließlich sei noch der Prozeß der Töchter des Apothekers Wilck erwähnt.²⁴ Diese Erbauseinandersetzung zeigt nicht nur, daß die Töchter es verstanden, für ihr Erbe erfolgreich vor Gericht zu ziehen, sondern sie macht auch ein Stück Stadtgeschichte deutlich.

Im Jahre 1690 hatte Johann Georg Wilck am Eisenmarkt die Apotheke "*Zum Goldenen Löwen*" eröffnet.²⁵ Wilck hatte fünf Kinder, vier Töchter und einen Sohn, dem er eine für die damalige Zeit ungewöhnlich gründliche Ausbildung zum Apotheker angedeihen ließ. Da der Sohn Vater eines unehelichen Kindes wurde, enterbte Johann Georg Wilck ihn in seinem Testament vom Jahre 1730. Nach dem Tode des alten Wilck verwaltete Carl Gustav Gleim, der 1738 eine der vier Töchter, Anna Jacobina verwitwete Henrici, heiratete, die Apotheke.



Die ehemalige "Apotheke zum Löwen" am Eisenmarkt um 1900
Historisches Archiv Wetzlar, Fotosammlung

Im Jahre 1751, nach dem Tode der Witwe Wilck, strengten die anderen drei Töchter, Elisabetha Catharina Schmitz, Elisabeth Gertrut Müller und Margaretha Maria Silder einen Prozeß um den Wilckischen Nachlaß an. Die Klägerinnen hatten beantragt, das Wilckische Wohnhaus und die Apotheke öffentlich zu versteigern, da man sich nicht über die Aufteilung des Nachlasses auf die Töchter und den inzwischen verstorbenen enterbten Sohn, dessen Kinder das Testament anfochten, einigen konnte. Die Gültigkeit des Testamentes wurde u. a. mit dem Argument in Zweifel gezogen, es sei lediglich in Anwesenheit der Eltern, der vier Töchter und zweier Schwiegersöhne, einer davon Advokat am Reichskammergericht, zustande gekommen.

Die drei Wilckischen Töchter, die zwar erbberechtigt, aber nicht mit einem Apotheker verheiratet waren, betrieben den Ausverkauf der Apotheke. Ihnen wurde schließlich im Reichskammergerichtsprozeß Recht gegeben. Im Verlaufe der Erbauseinandersetzung brachte der Apotheker Gleim, also der Ehemann der vierten Tochter, die Löwenapotheke durch Vergleich mit den Miterben in seinen Besitz. Sie hatte jedoch unter dem langen Rechtsstreit und der Konkurrenz zweier neuer Apotheken zu leiden und verlor immer mehr an Bedeutung, bis sie schließlich 1806 aufhörte zu existieren.

Die bisher behandelten Rechtsgeschäfte gehörten in den Bereich des Familien- und Erbrechts, zu dem auch Vormundschaftssachen gezählt werden. Unter den 108 untersuchten Prozessen fanden sich immerhin sieben, die Fragen der Vormundschaft betrafen.

In sechs Fällen handelte es sich um Vormundschaftsbestellungen für Kinder von Kameralen. Die Witwen wollten lediglich bestätigen lassen, daß sie zu Vormündern ihrer minderjährigen Kinder eingesetzt seien. Anna Elisabetha Charlotta von Geismar, Witwe des Assessors Christoph Gottfried von Geismar, erhob, wie fünf der sechs anderen Frauen auch, den Anspruch, alleiniger Vormund ihrer Kinder zu sein.²⁶ Einzig Johanna Haas, Witwe des Protonotars Johann Daniel Haas, wollte Caspar Friedrich Hofmann, ebenfalls ein Protonotar, zum Mitvormund über ihre Kinder bestellen lassen.²⁷

Meist wurden die Frauen verpflichtet, ein Inventar des Besitzes ihrer verstorbenen Männer errichten zu lassen, um späteren Erbauseinandersetzungen vorzubeugen.

Im Falle der Catharina Frinck geb. Verdries, Witwe des Rats- und Gerichtsschöffen Philipp Jacob Frinck, handelte es sich nicht um eine bloße Bestätigung der Vormundschaft.²⁸ Witwe Frinck wandte sich an das Reichskammergericht, um das vorinstanzliche Urteil aufheben und das Testament ihres verstorbenen Mannes für ungültig erklären zu lassen. Sie begründete dieses Vorhaben damit, daß das Testament zur Zeit eines Zerwürfnisses zwischen den Ehepartnern erstellt worden war, die sich später jedoch wieder aussöhnten. Dadurch sei auch die Bestellung fremder Vormünder für ihren Sohn, der wie der Vater Philipp Jacob hieß, hinfällig, da nun

die Mutter diese Rolle übernehmen könne. Die Vormundschaftsfähigkeit der Witwe Frinck wurde in diesem Appellationsprozeß ausdrücklich bestätigt. Vier Nachbarn bezeugten, daß sie Witwe Frinck wohl kannten und sie *"zur Vormundschaft über ihr Söhnlein capable und fähig, und sie ihr und ihrem Kindte vorzustehen tüchtig genug seye, allermaßen sie weder taub, stumm, luxuriosa, prodiga oder sonsten inhabil dazu ist."*²⁹

Philipp Jacob Frinck sen. war drei Mal verheiratet, hatte aber nur einen überlebenden Sohn, der später, wie bereits sein Vater und sein Großvater zweiter Bürgermeister in Wetzlar wurde.

Die bisher erwähnten Beispiele gehören zum Komplex der familien- und erbrechtlichen Prozesse.

Den zweiten thematischen Schwerpunkt der Kammergerichtsprozesse, die von Frauen angestrengt wurden, bildet das Schuldrecht.³⁰

Das Schuldrecht

Mehrere Prozesse behandelten Fragen von Darlehensrückzahlungen. Allein vier Prozesse gehen auf Maria Franziska Bonn, die Ehefrau – nicht Witwe – des Prototypen Dr. Joseph Bonn, zurück.³¹ Sie hatte, teilweise gemeinsam mit ihrem Ehemann, im Zeitraum von 1748 bis 1755 an vier Personen 1050 Gulden verliehen. Nun forderte sie das Reichskammergericht auf, ihr Rechtsschutz wegen der Untätigkeit der solms-braunfelsischen Justizkanzlei zu gewähren. Maria Bonn hatte in drei Fällen Solms Untertanen Darlehen gewährt, die jedoch nicht zurückgezahlt wurden. Sie verklagte daraufhin in zwei Fällen die solms-braunfelsische Justizkanzlei auf Schadenersatz, da sie andere Gläubiger vorzeitig ausgezahlt habe bzw. ihr, Maria Bonn, auf Grund von Nachlässigkeit und Prozeßverschleppung Schaden zugefügt worden sei. Maria Bonn forderte zudem die Zahlung der inzwischen aufgelaufenen Zinsen. In den vier Prozessen wurde sie vom Advokaten und späteren Prokurator Heinrich Joseph Brack aus Wetzlar vertreten.

Die Rücksichtslosigkeit, mit der Maria Franziska Bonn vorging, wird im Reichskammergerichtsprozeß gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Wetzlar und die Witwe Schrupf deutlich. Die Gläubigerin hatte ihr im Jahre 1755 ein Darlehen in Höhe von 400 Gulden gewährt, das zu den reichsüblichen Zinsen von 5% verzinst werden sollte. Als Sicherheit hatte die Schuldnerin ihr Haus in der Rosengasse eingesetzt. Maria Louisa Schrupf konnte das Darlehen und die Zinsen jedoch nicht an Maria Franziska Bonn zurückzahlen, die daraufhin in einem vorinstanzlichen Urteil erreichte, daß das Haus versteigert werden sollte. Nun, knapp zweieinhalb Jahre später, erhob die Gläubigerin beim Reichskammergericht den Anspruch auf Vollstreckung dieses Urteils.

Das vom Reichskammergericht gefällte Urteil bestimmte, daß die beklagte Schrupf innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen die Gerichtskosten in Höhe von 16 Gulden an die Klägerin zu zahlen habe, dann sei ihr die erbetene Rückgabe

der Original-Obligation, also des Schuldscheines, gestattet. Zur Versteigerung ihres Hauses wurde sie nicht verpflichtet.

Dieser Prozeß macht einerseits deutlich, mit welcher geringfügigen Problemen sich das Reichskammergericht beschäftigen mußte. Er ist andererseits für das Thema der vorliegenden Untersuchung dadurch besonders interessant, daß hier sowohl Klägerin als auch Beklagte Frauen waren.

Die handelnden Personen sind nahezu unbekannt. Der Ehemann der Klägerin, Protonotar Dr. Bonn, stammte aus Wetzlar und hatte Maria Franziska von Dresanus 1735 geheiratet. Während sie bereits 1766 verstarb, lebte er bis 1783. Im Wetzlarer Häuserverzeichnis von 1774 wird Dr. Bonn als Besitzer zweier Häuser in der Kornblumengasse genannt.³² Das spätere Gymnasium an der Ecke Kornblumengasse/Zuckergasse wird zu jenem Zeitpunkt als *"Schrumpfscher Erben Haus"* bezeichnet. Da dies das einzige Wetzlarer Haus im Besitz der Familie Schrumpf ist, scheint die Witwe ihre Immobilie in der Rosengasse wohl doch verkauft oder versteigert zu haben.

Daß das Reichskammergericht auch in kleinen Dingen und von einfachen Bürgern um Hilfe angerufen wurde, zeigt sich im Prozeß der Elisabeth Hebbel.³³ Die Bäckermeisterswitwe ging vor Gericht, um die Vollstreckung der vorinstanzlichen Urteile zu erreichen. Was war geschehen?

Elisabeth Hebbel hatte im Jahre 1750 dem Schuhmachermeister Johann Peter Dittert ein Darlehen in Höhe von 100 Gulden gewährt, der als Sicherheit zwei Gärten und einen Acker eingesetzt hatte. Da das Darlehen nicht zurückgezahlt wurde, wollte die Gläubigerin einen der Gärten in Besitz nehmen, woran sie jedoch von der Pächterin des Gartens gehindert wurde, die sie zudem tätlich angriff. Da Elisabeth Hebbel dadurch auf die Nutzung dieses Gartens verzichten mußte, forderte sie, daß man sie in den dittert'schen Garten *"In der Brühlsbach"* einsetze. Die Gläubigerin, Bäckermeisterswitwe Hebbel, und der Schuldner, Schuhmachermeister Dittert, gehörten zur Schicht der Wetzlarer Handwerksmeister, die zwar gleiche rechtliche Voraussetzungen als Bürger und Zunftmitglieder hatten, die sich jedoch in ihrer Sozialstruktur erheblich unterschieden. Die Bäcker gehörten zur vermögendere Schicht, die Schuhmacher waren im Durchschnitt sehr viel ärmer.³⁴ Das Stadtgericht Wetzlar hatte Witwe Hebbel Recht gegeben, und nun erhob sie vor dem Reichskammergericht den Anspruch, die Urteile des Stadtgerichts zu vollstrecken. Das Reichskammergericht forderte, *"die völlige Liquidation jüngst ergangener Urtheil gemäß baldest zu befördern"*, aber nicht ohne zuvor darauf hinzuweisen, daß sich die Klägerin die Verzögerung durch *"die gegen das Stadtgericht allhier bezeugte Unbescheidenheit"* selbst zuzuschreiben habe.³⁵

Nicht immer ging es um kleine Summen Geldes; manchmal waren ganz erhebliche Beträge als Darlehen gewährt worden, auf deren Rückzahlung die Gläubiger dann mitunter vergeblich warteten.

In einem Prozeß vom Anfang des 18. Jahrhunderts erhob die Witwe des Reichskammergerichtsassessors Philipp Christoph von Merle, Maria Anna, den Anspruch auf Rückzahlung von 4000 Gulden.³⁶ Diese hohe Summe war Wilhelm Moritz, Graf zu Solms-Braunfels im Jahre 1698 gewährt worden, der dafür – und für weitere 40.000 Gulden, die ihm verschiedene Kaufleute und Bankiers liehen – als Sicherheit das Amt Gambach gesetzt hatte. Assessor von Merle war im Jahre 1700 verstorben, so daß nun seine Witwe ihr Recht einklagen mußte.

Die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen gab immer wieder Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten. Bei den untersuchten Prozessen fanden sich fünf, die von Witwen geführt wurden, die ausstehende Lohnzahlungen an ihre inzwischen verstorbenen Ehemänner einklagten. Derartige Prozesse gewähren einen Einblick in das Alltagsleben in der Reichskammergerichtsstadt Wetzlar.

Als Klägerinnen traten auf:

– Catharina Barfuß geb. Dietz, Witwe des Schlossermeisters Michael Barfuß.³⁷ Sie forderte 1793 vom Prokurator Dr. Franz Philipp Felix von Greß die Bezahlung einer Restforderung von 8 Gulden, 21 1/2 Kreuzer für Schlosserarbeiten.

– Louise Chevalier, Witwe des französischen Sprachlehrers Daniel Chevalier.³⁸ Sie erhob gegenüber dem gleichen Prokurator von Greß den Anspruch auf Zahlung von 44 Gulden rückständigen Gehalts für den Sprachunterricht der Söhne des von Greß. Das Reichskammergericht verurteilte von Greß am 30. April 1793, die ausstehenden Gehälter innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Er tat dies *"in Raten"*, weshalb er am 27. Juni nochmals ermahnt wurde, die verbleibende Restschuld nun endgültig abzutragen.

– Elisabeth Emmerich, Witwe des Schneidermeisters Emmerich.³⁹ Sie forderte von den Erben des inzwischen verstorbenen Prokurators Lukas Andreas Bostell die Bezahlung des ausstehenden Schneiderlohnes ihres inzwischen ebenfalls verstorbenen Ehemannes in Höhe von 34 Gulden und 22 Kreuzern.

– Anna Maria Fries geb. Fürst, Witwe des Lakaien Wilhelm Fries.⁴⁰ Sie wandte sich 1750 an das Reichskammergericht, da sich der seit 1732 rückständige Lohn für ihren Ehemann inzwischen auf 244 Gulden belief, die Carl Christian Graf zu Solms-Hohensolms zu bezahlen hatte. Da die Klägerin selbst ebenfalls Lohnzahlungen einfordern mußte, es handelte sich um Lohn für Wäschereitigkeiten bei Carl von Bodeck, klagte sie gegen den Grafen von Solms-Hohensolms und Carl von Bodeck, der seinerseits eine Forderung an den Grafen hatte. Das noch im gleichen Jahr gefällte Urteil lautete: *"Ist erkannt, daß Beklagter Bodeck den eingeklagten Liedlohn [Dienstbotenlohn] mit 244 fl. an Klägerin zu bezahlen und zu entrichten schuldig und darzu zu verdammen sey,..."*. *"Hingegen wird, so viel das miterkannte Mandatum arresti betrifft, Klägerin mit ihrem weiteren Gesuch an die von Lic. Gondela angezeigte Kaysl. Commission verwiesen."*⁴¹

– Anna Maria Schettla geb. Hofmann, Witwe des Dr. Caspar Christian Schettla, solms-braunfelsischer Leib- und Hofarzt.⁴² Sie lebte in Wetzlar und forderte von Friedrich Wilhelm Graf zu Solms-Braunfels die Begleichung des noch ausstehenden Gehaltes für die Jahre 1697 bis 1726. Sie erhob auch den Anspruch auf Bezahlung eines Wechsels über 459 Gulden und auf Rückzahlung einer Schuld in Höhe von über 153 Gulden. Der beklagte Graf wurde nach einer langen Aufrechnung von Schulden gegen Bezahlungen, von Getreide gegen Erbsen usw. dazu verpflichtet, die dann noch ausstehende Summe "*sampt dem schuldigen reichsüblichen Interesse [Zinsen]*" zu entrichten.⁴³

Die Forderungen der klagenden Witwen betragen Summen von 8 Gulden bis zu mehreren Hundert Gulden. Am Prozeß der Louise Chevalier gegen den Prokurator von Greß wird deutlich, mit welchen Schwierigkeiten Bürgerinnen zu kämpfen hatten, die Ansprüche gegen Kameralen durchsetzen wollten. In ihrer "*untertänigsten Supplikation an den hochgeborenen Reichsgraf*" findet sich folgender Satz "... *habe mich verschiedener Orten verwendet; da aber keiner derer Herren Prokuratoren wider einen ihrer Herren Collegen freywillig zu dienen sich verstehen mag, so ergeth an Ew. Hochgräfliche Excellenz mein unterthänigst demütiges Bitten, höchstieselben wollen mir, in dieser Sache, einen dieser Herren Prokuratoren ex officio anzuweisen gnädigst geruhen.*"

Ein Prozeß wegen Lohnzahlungen fällt dadurch auf, daß die klagende Witwe Dechert nicht um das Gehalt ihres Ehemannes, sondern um ihr eigenes kämpfen mußte.⁴⁴ Sie war die Witwe eines Stadtsoldaten und mußte für ihr Fortkommen selbst sorgen. Im Jahr 1795 hatte sie gemeinsam mit ihrer inzwischen verstorbenen Tochter den sterbenden Kammerrat und Sollizitant Wunschholdt betreut. Aus einer detaillierten Aufstellung geht hervor, welche Dienste die beiden Frauen für den Kammerrat leisteten. Sie hatten u. a. sechs Tage und sechs Nächte bei ihm gewacht, seine Wäsche gewaschen, vier Monate lang den Garten versorgt, aber auch das Sterbebett und die Kleidung gestellt "*wie hier hergebracht*". Nach seinem Tod mußte Witwe Dechert vor das Reichskammergericht gehen, um bei der Schwester und Erbin des Verstorbenen die Bezahlung dieser Leistungen durchzusetzen. Die Summe des rückständigen Lohnes belief sich nach der Rechnung der Witwe Dechert immerhin auf 65 Gulden und 36 Kreuzer. Der Anwalt der Gegenpartei brachte dagegen vor, niemand könne sechs Tage und sechs Nächte hintereinander wachen. Das Urteil lautete schließlich, daß die Erbin des Verstorbenen der Klägerin noch 10 Gulden und 24 Kreuzer zu zahlen schuldig sei.

Nicht nur seine spätere Erbin, auch Wunschholdt selbst besaß offensichtlich eine schlechte Zahlungsmoral, denn ein Reichskammergerichtsprozeß belegt, daß er in den Jahren 1782 und 1783 Notariatsgebühren und Schreiberlohn für Philipp Christian Dittmer nicht bezahlt hatte.⁴⁵

Nachbarschafts- und Baurecht

Frauen erhofften vom Reichskammergericht nicht nur ein gerechtes Urteil, wenn es um Geld ging, sondern auch, wenn sie beispielsweise mit dem Nachbarn im Streit lagen. Nachbarschaftsstreit wurde meist zwischen den Familien ausgetragen, so daß nur in wenigen Fällen Frauen allein vor das Reichskammergericht gingen.

Zu einem langwierigen Prozeß, der von 1787 bis 1794 andauerte, entwickelte sich der Streit zwischen Anna Barbara Besserer, der Witwe des 1783 verstorbenen Prokurators Johann Paul Besserer und dem Bäckermeister und Wirt Johann Goeth.⁴⁶ Goeth gehörte zu den höchstbesteuerten Stadtbürgern⁴⁷ und verfügte, wie die Familie des Prokurators Besserer, über umfangreichen Immobilienbesitz in Wetzlar.

Der Nachbarschaftsstreit entzündete sich an der Tatsache, daß dem beklagten Goeth am Garten der Klägerin Besserer keine Grunddienstbarkeit zum Ableiten von Abwässern zustand. Die Abwassergerechtigkeiten waren im Nachbarrecht ein häufiger Streitpunkt. Witwe Besserer beanspruchte das Zuschütten einer Sickergrube, die Goeth an der Grundstücksmauer der Klägerin eingerichtet hatte, deren Kapazität jedoch zu gering war, um die Abwässer sowohl vom Abtritt als auch vom Kuhstall aufnehmen zu können. Da die Sickergrube übergelaufen war und nicht nur Belästigungen, sondern auch Schäden am Haus der Witwe Besserer verursacht hatte, beanspruchte die Klägerin Schadenersatz. Bausachverständigengutachten wurden angefertigt und zahlreiche Zeugen verhört. Noch bevor der Prozeß zu Ende war, starb die Klägerin Anna Barbara Besserer im Jahre 1793.⁴⁸

Anna Barbara Besserer geb. Kupfferschmidt war eine Nichte der Anna Barbara Seeberger, ebenfalls eine geborene Kupfferschmidt, deren Prokurator vor dem Reichskammergericht bekanntlich Johann Paul Besserer, also der Ehemann ihrer Nichte war.

Unter den weiteren Prozessen um Nachbarschaftsrecht oder Baurecht fällt besonders jener auf, den die Gräfin Marie Elisabeth von Virmont im Jahre 1749 gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Wetzlar führte.⁴⁹ Die Witwe des Reichskammergerichtspräsidenten Ambros Franz Friedrich Graf von und zu Virmont erhob den Anspruch, daß die Stadt den Teil der Stadtmauer an der Lahn, oder genauer am Mühlgraben, der als Fundament ihres Hauses diente, instandsetzen und durch einen Stützpfiler verstärken ließ. Jener Stadtmauerabschnitt war unter der Last des großen Gebäudes zusammengesunken, wodurch auch Schäden am Virmont'schen Haus entstanden waren. Das Virmont'sche Haus war im Jahre 1717 von Graf Ingelheim erbaut worden, wobei die Stadt den Bauherrn damals darauf aufmerksam gemacht hatte, daß er für eventuelle Reparaturkosten an der Stadtmauer aufkommen müsse.

Die Stadt wehrte sich gegen die Ansprüche der Klägerin u. a. mit dem Argument, nicht die zusammengesunkene Stadtmauer sei das Problem, sondern der viel zu schwere Bau des Hauses, der die Stadtmauer beschädigt habe. Es sei also vielmehr

so, daß die Witwe Virmont für die Schäden an der Mauer aufkommen müsse. Zudem habe Graf von Virmont die Schäden an der Mauer wenige Jahre zuvor noch dadurch selbst verschlimmert, daß er nach einem Hochwasser habe an der Stadtmauer Erde abgraben und in seinen auf der benachbarten Lahninsel gelegenen Garten bringen lassen.

Leider wurde dieser Prozeß nicht zu Ende gebracht, so daß nicht ersichtlich ist, ob die Gräfin Marie Elisabeth von Virmont ihre Ansprüche durchsetzen konnte. Marie Elisabeth, eine geborene Gräfin von Nesselrode-Reichenstein, war vor ihrer Heirat mit dem verwitweten Grafen von Virmont im Jahre 1741 Kammer-Fräulein der Witwe Kaiser Karls VI., Elisabeth-Christine, in Wien.⁵⁰ Sie gehörte wohl zum Kreis jener Gattinnen von Kameralen, die regen Anteil am gesellschaftlichen Leben in der Kleinstadt Wetzlar hatten. Maskenbälle gehörten zu den Vergnügungen der Adligen wie der Wetzlarer Bürger. Am 19. November 1744 fand ein solcher Maskenball statt, auf dem die Gräfin von Virmont in der Verkleidung einer jungen Witwe erschien.⁵¹ Auf der Rückkehr von diesem Fest ereilte ein schneller Tod den Kammerrichter, so daß Marie Elisabeth nun tatsächlich zur jungen Witwe wurde.

Gesellschaftliches Leben in Wetzlar

Einen Einblick in das Leben der Wetzlarer Kameralengesellschaft bieten die Fragmente aus dem Tagebuche eines reisenden Neufranken, des jungen Juristen Johann Nikolaus Becker, die 1798 erschienen.⁵² Becker schrieb über die Ehefrauen der Kameralen: *"Selbst hier behaupten sie einen gewissen Rang unter sich und bilden gleichsam ein weibliches Kammergericht. Die Frauen der kurfürstlichen Assessoren gehen den andern in einer gewissen Ordnung vor. [...]*

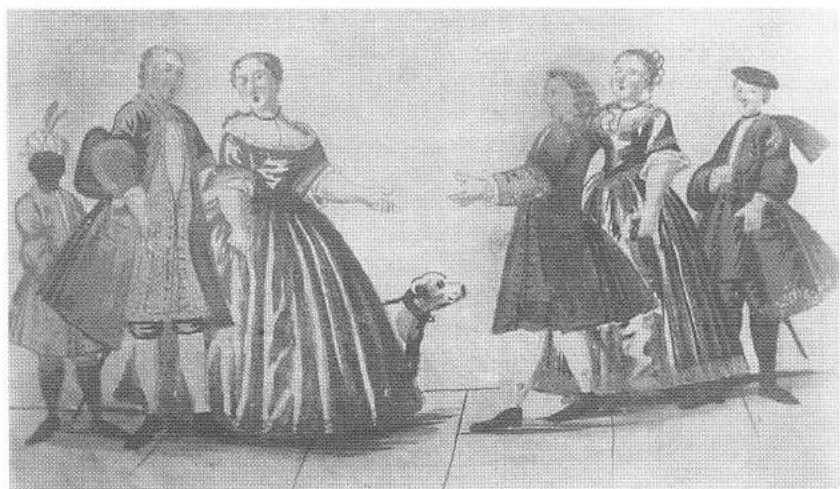
*Die Damen der ersten Klasse halten sich immer in einer weiten Entfernung von der zweiten, und lassen diese ihren Rang selbst öffentlich empfinden."*⁵³

Weiter unten beschrieb Becker eine adlige Prokuratoren-Gattin, die gerne in die adlige Gesellschaft der Assessoren-Gattinnen aufgenommen werden wollte, und die *"endlich, aber erst nach dem Tode ihres Mannes, in einer eigenen Sitzung des weiblichen Kammergerichts, worinn es stürmischer als in irgend einer Rathssitzung zugegangen seyn soll, durch die Mehrheit der Stimmen zu dieser Ehre"* kam.

Becker betonte, daß dies alles mit hohem ungeheucheltem Ernst geschehe und man öffentlich und ohne Zurückhaltung die Namen der Beteiligten nenne.

Das Recht der Berufsausübung

Die einfachen Bürgerinnen in dieser Stadt hatten andere Sorgen. Obwohl das Zunftrecht seit dem Mittelalter immer wieder zum Nachteil der Frauen verändert wurde,⁵⁴ sind zu diesem Thema von Wetzlarer Frauen nur sehr wenige Prozesse geführt worden.



Städtische Szene in Wetzlar

Aus dem Stammbuch des Christian Georg Ludwig Winckler, Wetzlar 1740

Städtische Sammlungen Wetzlar

Zwei interessante Prozesse sind jene der Anna Maria Christ, die in den Jahren 1791 bis 1795 an das Reichskammergericht appellierte, das Urteil des Stadtgerichts Wetzlar aufzuheben.⁵⁵ Anna Maria Christ, eine selbständige Geschirrkraemerin, als *"arme Parthey"* bezeichnet, klagte gegen die Wetzlarer Erdengeschirrkraemer, gegen verschiedene Mitglieder anderer Zünfte und gegen Bürgermeister und Rat, aber auch Vogt, Schultheiß und Schöffen des Stadtgerichts Wetzlar.

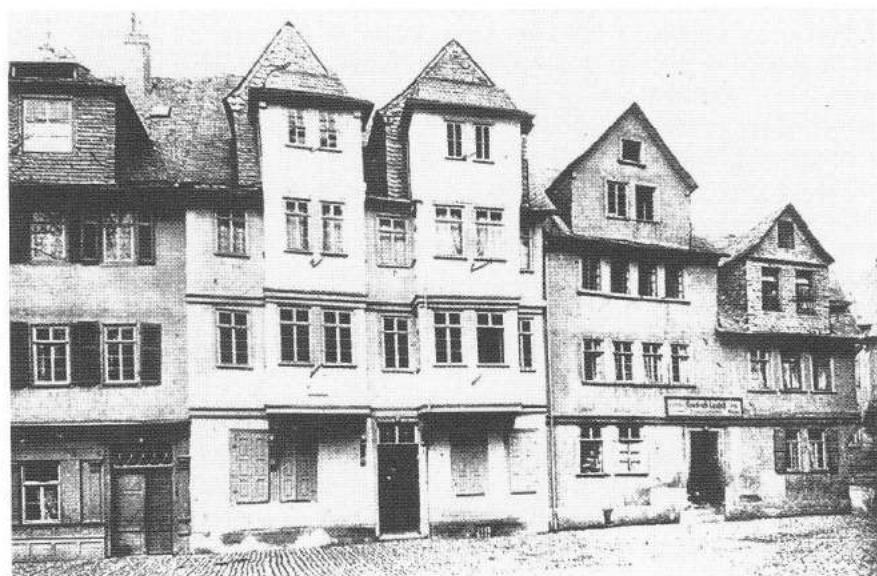
Die Klägerin forderte ihre Zulassung bzw. Wiederzulassung zum Handel mit irdenem Geschirr. Im Jahre 1790 war ein Bescheid ergangen, wonach der Handel mit Töpferwaren nur *"beeidigten Bürgern, nicht Weibspersonen"* zukomme. Ihre Berufung gegen diesen Bescheid am Stadtgericht blieb erfolglos.

Ihr Prokurator Ferdinand Wilhelm Anton Helffrich fuhr nun schwere Geschütze auf: Er machte deutlich, daß der ablehnende Bescheid nicht mit den Rechtsbegriffen und der städtischen Verfassung übereinstimme. Anna Maria Christ sei als Bürgerstochter selbst Bürgerin dieser Stadt. Ihr Handel sei kein Zunftgegenstand. Da sie bürgerliche Lasten trage, müsse man ihr auch *"bürgerliche Nahrung"* gestatten. Mißgünstige Bürger wollten lediglich ein *"Dippen-Monopol"* zum Schaden der Käufer errichten.

Anna Maria Christ war sogar Mitglied der Schmiede- und Krämerzunft, was sie durch eine Quittung über gezahlte Zunftbeiträge des Jahres 1792 belegen konnte. Aus den Prozeßunterlagen geht hervor, Anna Maria Christ sei zu arm zum Heiraten. Als Bürgerstochter sei sie berechtigt, durch *"ein ihrem Geschlecht und Kräften entsprechendes Gewerbe sich Unterhalt verschaffen zu dürfen"*. Sie wolle nicht als Faulenzerin oder Bettlerin der Stadt zur Last fallen, sondern ernähre sich kümmerlich und mühsam mit ihrem *"Gemüs und Erdengeschirrh-Handel"*. Obwohl es ihr außerordentlich schwer falle, zahle sie ihre bürgerlichen Steuern und sonstigen Lasten und auch alljährlich das Zunftgeld, obwohl ihr Handel an keine Zugehörigkeit zu einer Zunft gebunden und jedem Fremden erlaubt sei.

Das beigelegte Zeugnis des Pfarrers Gerhard Reuß für die Klägerin gipfelt in dem Satz: *"daß sie sich bisher ... als eine gute Christin aufgeführt habe, wovon ich, wenn es nötig wäre, die schönsten Beweise anführen könnte – Beweise, die ihrem Herzen und Charakter Ehre machen und die man vielleicht von einer so geringen und armen Person nicht erwarten sollte."*

Auch Maria Agatha Zimmermann führte einen Prozeß wegen ihrer Berufsausübung.⁵⁶ Sie war die Witwe des 1717 verstorbenen Baders Johann Jost Zimmermann, der die 1692 von seinem Vater *"bey der Bach an dem Franziskaner Kloster"* errichtete Badestube übernommen hatte. Nach dem Tode ihres erfolgreich tätigen und sogar wegen *"glücklich verrichteter Curen"* öffentlich gelobten Ehemannes führte sie mit Hilfe qualifizierter Gesellen die Badestube weiter. Die Witwe forderte, in ihrem Recht, auf ihren Betrieb durch Aushang eines Baderbeckens hinzuweisen, nicht beschnitten zu werden. Die neu gegründete Barbierzunft wollte sie, die Baderin, zwingen, stattdessen Schröpfköpfe an der Hauswand anzubringen. Obendrein wollte Witwe Zimmermann, wie zuvor, chirurgische Behandlungen und



Häuserfront mit Jerusalemhaus und Badestube "bey der Bach an dem
Franziskanerkloster" am rechten Bildrand, o.J.
Historisches Archiv Wetzlar, Fotosammlung

Rasuren auch bei Hausbesuchen durchführen. Sie klagte seit 1726 vor dem Reichskammergericht gegen die neu konstituierte Barbier- und Chirurgenzunft, die ihr durch die Einführung von Zunftartikeln Schaden zugefügt habe. Witwe Zimmermann verwies vor Gericht darauf, daß sie die Befugnis zur Weiterführung der Badestube aus der Zeit vor der Gründung der Zunft habe, zudem habe sie der Stadt nicht geschadet, sondern vielmehr durch erfolgreiche Kuren gedient. Ferner machte sie deutlich, daß die Grenze zwischen den Berufen Barbier und Bader unklar sei, und man sie daher nicht in ihrer Tätigkeit mit Hinweis auf die Barbierzunft behindern dürfe.

Das Reichskammergericht muß sich ihrer Meinung angeschlossen haben, denn bis zum Jahre 1746, also 20 Jahre lang, hören wir nichts mehr von der energischen Witwe. Dann allerdings wandte sie sich wieder an das Gericht mit der Bitte, ihre Befugnis zur Berufsausübung auch auf ihren Schwiegersohn und ihren jüngeren Sohn Johannes auszudehnen, was die Barbierzunft zu verhindern suchte. Barbieri und Chirurgen bildeten in Wetzlar bis weit ins 18. Jahrhundert hinein keine Zunft. Vermutlich erst 1722 gaben sie sich Zunftstatuten, um den Zugang zu ihrem Beruf zu regeln.⁵⁷ 1737 wurden diese Statuten den veränderten Umständen angepaßt.⁵⁸ Sie enthielten mehrere Punkte, die die Berufsausübung von bestandenen Examina und Gutachten der drei ältesten Chirurgen abhängig machten.

Witwe Zimmermanns Anwalt Dr. Ludolf hielt in einem Schreiben an das Gericht fest, die Barbieri wollten sich lediglich einer lästigen Konkurrenz erwehren, da es statt der erforderlichen 3-4 Barbieri und 2-3 Bader in Wetzlar 13 Barbieri und 2 Bader gäbe. Bemerkenswert ist an der Fortsetzung des Prozesses, daß Witwe Zimmermann nun nicht mehr nur um ihr eigenes Recht kämpfte, sondern sogar für ihren 1716 geborenen und also inzwischen 30 Jahre alten Sohn vor Gericht zog.

Das Reichskammergericht kam 1752 zu dem Schluß, *"daß durch Richter voriger Instanz übel geurtheilt, ..., dahero solches Urtheil zu reformieren seye."*⁵⁹ Der Appellantin samt ihren Kindern und Nachfolgern auf der Badestube sei zu erlauben, ein Baderbecken auszuhängen, frei und ungehindert zu rasieren und zur Ader zu lassen und die erlernte Handhabung der Chirurgie auszuüben. Im folgenden Jahr bekräftigte das Reichskammergericht nochmals, daß der jüngste Sohn der Witwe Zimmermann und der Tochtermann Reichard, die neben der Profession eines Baders zugleich auch die Chirurgen-Kunst erlernt hatten, ungehindert ihre Berufe ausüben dürften. Die von den Wetzlarer Chirurgen geforderte Prüfung wurde den beiden als überflüssig erlassen, da sie dem Publikum ihr Können schon sattsam bewiesen hätten.⁶⁰

Witwe Zimmermanns Sohn Johannes wird später als Bader und Chirurgus bezeichnet. In der Familie Zimmermann übte man mehrere Generationen lang diese Berufe aus.

Daß Barbieri und Chirurgen mit einer vermeintlichen Konkurrenz nicht gerade zimperlich umsprangen, geht aus dem Prozeß der Witwe Maria Wirsing hervor, der

1777 bis 1778 geführt wurde.⁶¹ Sie erhob gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Wetzlar den Anspruch, die Justiz nicht zu verzögern, sondern zu vollstrecken. Witwe Wirsing, die das Armenrecht in Anspruch nehmen mußte, klagte vor dem Stadtgericht gegen den Chirurgen Horn und mehrere Barbieri, die gewaltsam in ihr Haus eingedrungen waren und verschiedene Gegenstände weggenommen hatten. Eine Liste der bei ihr vorgefundenen Gegenstände liegt den Prozeßakten bei. Sie umfaßt Pfannen, Waagschalen, medizinische Gewichte ebenso wie Haarsiebe, Schachteln, hölzerne Büchsen, irdene Töpfe, verschiedene Flaschen mit Tinkturen, Salben, Pulvern und Kräutern. Es handelte sich dabei wohl kaum um jene chirurgischen Instrumente, die üblicherweise gemeinsamer Besitz des Chirurgenkollegiums waren und bei einem Meister aufbewahrt wurden.⁶² Horn und die Barbieri griffen die Klägerin sogar tötlich an, da sie einen kranken Wetzlarer Stadtsoldaten behandelte, was der Chirurg und Stadtkompaniefeldscher Horn mißbilligte. Witwe Wirsing forderte die Herausgabe der weggenommenen Gegenstände und eine Wiedergutmachung.

Verschiedentlich wiesen Frauen darauf hin, als Witve nur dann für Schulden aus einem Handelsgeschäft ihres verstorbenen Mannes haftbar gemacht werden zu können, wenn dies ein gemeinsames Handelsgeschäft war. Hatte die Ehefrau ihren Mann nur soweit unterstützt, wie es sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft ergab, konnten eventuelle Gläubiger sie nicht für die Schulden ihres Mannes haftbar machen. Die Frauen beriefen sich dabei auf die Wetzlarer Statutarrechte und deren Reformation von 1608.⁶³ Darin wurde ausdrücklich festgelegt, daß der Gewinn aus einem Handelsgeschäft oder Gewerbe, das nur einer der beiden Ehepartner ausübte, nicht als *"eheliche Errungenschaft"* betrachtet werden solle und also dem überlebenden Partner auch nicht zustand. Was für den Gewinn galt, war – nach Meinung der klagenden Frauen bzw. ihrer Anwälte – auch auf die Schulden anzuwenden.

Ein Prozeß, bei dem jene Reformation des Wetzlarer Rechtes eine Rolle spielte, war der von Maria Catharina Waldschmidt, Witve des Garkoches Johann Caspar Waldschmidt, gegen das Wetzlarer Stadtgericht, Catharina Crato und die Vormünder der Waldschmidt'schen Kinder aus erster Ehe.⁶⁴ Die Witve, die das Armenrecht beanspruchte, forderte, das vorinstanzliche Urteil des Stadtgerichtes aufzuheben und alle Forderungen der beklagten Crato und der Kinder abzuweisen. Sie habe lediglich das Haus und 100 Gulden ererbt, aller sonstige Besitz werde von den Vormündern verwaltet. Witve Waldschmidt meinte, nicht für die Hälfte der Schulden ihres verstorbenen Mannes aufkommen zu müssen, da sie in der Küche lediglich als Ehefrau, nicht als Geschäftspartnerin tätig gewesen sei. Der Koch Waldschmidt hätte an Catharina Crato noch 412 Gulden für Fleischlieferungen bezahlen müssen. Der Nachbar, der offenkundig einen guten Einblick in das Waldschmidt'sche Haus hatte, bekundete jedoch, daß Maria Catharina Waldschmidt schon immer – wie ihr

Mann – in der Garküche gearbeitet, Gäste bewirbt und die Bezahlung kassiert hat. In der zitierten Wetzlarer Reformation stand jedoch ausdrücklich, daß der Handel der Eheleute als gemeinsamer Handel zu betrachten sei, *"so die Haußfrau in offenem Kram sitzt, kauft und verkaufft, Geld einnimmt oder Register bey ihr hält oder dergleichen Handel übt, ..."*

Prozesse im Zusammenhang mit Ehescheidungen

Derartige Prozesse erwartet man kaum vor dem höchsten deutschen Gericht. Aber auch hierfür finden sich Beispiele.

Im folgenden werden zwei Scheidungsfälle betrachtet, die sich ebenfalls im Bestand der 108 untersuchten Reichskammerprozesse befinden, nämlich die Prozesse der Eva Barbara Büßer und der Dorothea Konradine von Ditzfurth.

Die Ehe des Assessors von Ditzfurth mit Dorothea Konradine Vassel, verwitwete Zenck, war 1773 in Wolfenbüttel geschlossen worden. Nach der Scheidung kam es 1791/92 zwischen den Geschiedenen vor dem Reichskammergericht zu Vermögenauseinandersetzungen.⁶⁵ Dabei ging es auch um die Frage, wer die Einkünfte aus dem Gut Reckenberg erhalte und welche der beiden Parteien die Pension des Kutschers bezahlen müsse.

Assessor Franz Dietrich von Ditzfurth war nicht nur einfaches Mitglied, sondern sogar Regent des Illuminatenordens in Wetzlar. In der Instruktion dieses Bundes hieß es: *"Ein Regent soll ... einer der vollkommensten Männer seyn, klug, vorsichtig, geschickt, beliebt, gesucht, frey von Vorwürfen und Tadel, im allgemeinen Rufe von Einsicht, Aufklärung und Menschenliebe, voll Integrität, Uneigennützigkeit, Liebe zum Großen, Allgemeinen und Außerordentlichen."*⁶⁶

Das kleinliche Gezänk des geschiedenen Assessors von Ditzfurth vor dem Reichskammergericht macht deutlich, wie weit die Erwartungen, die an einen Menschen gestellt werden, von seinem tatsächlichen Verhalten entfernt sein können. Leider ist die Akte unvollständig, so daß der Prozeßverlauf und sein Ergebnis nicht nachvollziehbar sind.

Die Prozeßakten des Scheidungsfalles Büßer geben einen interessanten Einblick in die Verhältnisse der Familie.⁶⁷ Heinrich Ludwig Büßer, 1702 in Wetzlar geboren, hatte 1724 das Bürgerrecht erworben und war nach seinem Medizinstudium hier als Stadtphysikus tätig.⁶⁸ Im Jahre 1759 verließ Dr. Büßer nach schweren Zerwürfnissen seine Familie, zog in ein anderes Haus und leitete ein Scheidungsverfahren ein. Er hatte seiner Frau nichts außer ein wenig Getreide zurückgelassen, so daß sie vor dem Stadtgericht auf Entrichtung von Unterhaltszahlungen für sich und ihre sieben Kinder aus dem Gehalt des Ehemannes klagte. Zudem forderte sie die Rückgabe der mitgenommenen Wertpapiere, um deren Zinsen einziehen zu können. Eva Barbara Büßer erstrebte mit einem Mandat des Reichskammergerichts eine

Beschleunigung des Verfahrens beim Stadtgericht. Ihre Supplikation an das Reichskammergericht schilderte in drastischen Worten die Notwendigkeit dazu, da Dr. Büßer "*seiner Frau und Kinder nichts zu nagen noch zu beißen hinterlassen*" habe. Die Wetzlarische Stadt-Kanzlei hatte endlich am 31. März 1760 beschlossen, daß Dr. Büßer "*eine deutliche Bescheinigung*" erstellen müsse, wieviel Brot er seiner Frau und seinen Kindern geliefert habe. Ferner mußte er die Hälfte seiner seit Neujahr erhaltenen Besoldung an Geld und Naturalien gegen Quittung an Frau und Kinder abtreten. Dr. Büßer wurde verpflichtet, die von ihm mitgenommenen Obligationen wieder herauszugeben und schließlich auch die Früchte wieder an seine Frau auszuliefern.

Übrigens verstarb der Stadtphysikus Dr. Büßer bereits am 4. Juli des gleichen Jahres.



Bildnis einer unbekannten Wetzlarer Bürgerin, Reproduktion
Historisches Archiv Wetzlar, Fotosammlung

Unterhaltspflichten

In den Jahren 1719 bis 1726 war ein Prozeß um die Zahlung von Alimenten vor dem Reichskammergericht geführt worden. Johanna Wilhelmina Friderica von Leiningen war die Klägerin, die erreichen wollte, daß die Familie des verstorbenen Johann Wilhelm Friedrich Graf von Leiningen-Westerburg die rückständigen Alimente bezahlen solle.⁶⁹ Die Klägerin, die während des Prozesses zeitweise in Wetzlar wohnte, war die uneheliche Tochter des Verstorbenen und der Johanna Maria Bernhardina Gräfin von der Lippe. Die Eltern hatten einen Vertrag geschlossen, wonach die Alimente auf jährlich 100 Gulden festgelegt wurden, die jedoch nie ausgezahlt worden waren. Johanna Wilhelmina Friderica von Leiningen erhob den Anspruch, ihr die vom Vater im Vertrag zugesprochene kaiserliche Legitimation zu verschaffen. Der Vertrag sollte die Legitimation und die Versorgung der unehelichen Tochter sicherstellen.

Die Klägerin konnte zwar Teilerfolge erzielen, aber *"das Schicksal des Fräulein Johanna Wilhelmina Friderica von Leiningen verliert sich im Dunkel fehlender Überlieferung."*⁷⁰

Eine unehelich geborene Frau forderte vor dem höchsten deutschen Gericht ihr Recht – dies dürfte durchaus kein alltäglicher Vorgang gewesen sein.

Eine Vielzahl von Prozessen könnte gleichermaßen von Frauen oder von Männern geführt werden. Einige sind jedoch nur mit weiblichen Klägern denkbar. Dazu gehört unbestreitbar der Prozeß der Elisabetha Catharina Hofmann, seit 9 Jahren Witwe des Bedienten Johann Heinrich Hofmann, der beim Assessor von Harprecht in Diensten gestanden hatte.⁷¹ Witwe Hofmann klagte gegen den Advokaten Johann Friedrich Christian Feller. Er hatte sie *"vermittels Verführung und Trunkenmachung"* geschwängert. Nun beanspruchte Elisabetha Catharina Hofmann Genugtuung und die Zahlung von Alimenten und Entbindungskosten. Die Beschreibung des Tatherganges ist so detailliert, daß hier einige Passagen zitiert werden sollen:

Zunächst schilderte sie, daß sie dem Advokaten Feller *"etliche paar gewaschene seidene Strümpfe brachte"* und er sie animierte, *"mit ihm auf sein Zimmer, wo er eben am Abend-Essen begriffen wäre, zu gehen"*. *"Hier stellte er mir ein Stückgen Hering vor, und setzte mir dabey – um seine gottlosen himmelschreienden Absichten und Fleisches-Lüste bezwecken zu können – mit starkem Gebräu zu. Dann nöthigte dieser Gewissenlose mich zu seinem Willen ..."* Advokat Feller riet ihr später zu Abtreibung, sie jedoch wollte diese Schuld nicht auf sich nehmen. Da sie arm war, bat sie darum, ihr bei ihrer *"traurigen, betrübten und armseligen Entbindung"* *"gerechteste Hülfe"* zukommen zu lassen und *"den arglistigen Schwängerer"* zu ihrer *"Genugtuung geschärfter anzuhalten"*. Der Pflichtenanwalt Friedrich Wilhelm Bissing unterstützte nachdrücklich das Ansinnen seiner Mandantin und berief sich dabei auf *"die in den Gesetzen verordnete Genugtuung"*.

Das uneheliche Kind kam 1790 zur Welt. Die Eintragung im Kirchenbuch lautet: *"Die Witwe Hofmännin gebar den 16. August ein unehel. Söhnlein, welches den 18.*

getauft wurde. Testis: Catharina Isabella Costmännin, welche ihm den Namen Johann Friedrich Christian gegeben. Sie gab den Advokaten Feller zum Vater an, welcher aber protestiert."⁷² Der Prozeß zog sich von 1790 bis 1792 hin, da der Advokat Feller sich weigerte, die Vaterschaft für das uneheliche Kind anzuerkennen. Die Prozeßakte endet mit dem Eid des Angeklagten, der beschwor, daß "er nicht glaubt, der Vater zu sein."

Die Forderung der Klägerin lag gewiß im Bereich dessen, was nach übereinstimmender Meinung der Zeitgenossen angemessen war. Das in jener Zeit entstandene Allgemeine Landrecht, beispielsweise, vertrat eine durchaus frauenfreundliche Meinung im Unehelichenrecht. Die Väter unehelicher Kinder wurden verpflichtet, Alimente, Pflegekosten, Abfindungen und ähnliches zu bezahlen.⁷³

Zusammenfassung

Die Beispiele für die verschiedenen Prozeßgegenstände machen deutlich, daß sich Frauen, wie Männer, mit den unterschiedlichsten Anliegen an das Reichskammergericht wandten. Sie prozessierten um Fragen des Familien- und Erbrechtes, waren bei Prozessen, die sich mit Fragen des Schuldrechtes beschäftigten, vertreten, gingen wegen Unstimmigkeiten im Nachbarschafts- oder Baurecht vor das Reichskammergericht, wollten in Fragen der Berufsausübung ihr Recht vor dem höchsten deutschen Gericht erstreiten, ja erwarteten sogar in Ehescheidungsfragen und bei Unterhaltsforderungen von dort Hilfe.

Der Familienstand der Frauen läßt sich folgendermaßen darstellen:

Nur etwa 60% der Frauen, die sich an das höchste deutsche Gericht wandten, waren Witwen; die anderen 40% bildeten Ledige (15%) und verheiratete Frauen (25%), die ausdrücklich als "Ehefrau des ..." bezeichnet wurden. Für alle drei Formen des Familienstandes fanden sich in der vorliegenden Arbeit aufschlußreiche Beispiele.

Auch die Frage nach dem gesellschaftlichen Stand zeigt ein unerwartetes Ergebnis: 74 Frauen, also 69% oder mehr als zwei Drittel, waren bürgerliche, nicht adlige Frauen. Ein großer Teil von ihnen beanspruchte das Armenrecht; die Klägerinnen werden in den Prozeßakten als "arme Partei" bezeichnet. Es kommt sogar vor, daß eine Klägerin die Vollmacht für ihren Prozeßvertreter mit drei X unterschreibt, da sie "des Schreibens unerfahren" sei.⁷⁴ Jene Vollmachten sind gedruckt und lediglich die Namen der Kläger(innen) müssen noch handschriftlich eingefügt werden. Da es gedruckte Formulare mit der Bezeichnung "Ich Ends Unterschriebene" statt "Ich Ends Unterschriebener" gibt, kann man davon ausgehen, daß sich die Wetzlarer Anwälte sogar in ihren Vollmachten-Formularen auf ihre weiblichen Klientel einstellten.

Lediglich 19 nichtadlige Frauen waren Angehörige von Reichskammergerichtspersonal, wobei die Spanne vom Boten bis zum Prokurator reichte.

Adlige Damen, also vorwiegend Ehefrauen und Witwen von Assessoren, erschie-

nen als Klägerinnen oder Protagonistinnen in sonstigen Rechtsgeschäften in 22 Fällen. Hinzu kommen 12 Prozesse von adligen Frauen, die keine persönliche Verbindung zum Reichskammergericht hatten.

Stellt man die Frage, ob Frauen aus dem Umfeld des Reichskammergerichts besonders häufig dieses Gericht beanspruchten, so zeigt sich, daß 38 % der ausgewerteten 108 Rechtsfälle von diesen Frauen angestrebt wurden. Demgegenüber hatten also 62 % der klagenden bürgerlichen und adligen Frauen keinen persönlichen Bezug zu jenem Gericht, an das sie sich Recht suchend wandten. Etwa die Hälfte aller Prozesse vor dem Reichskammergericht, die von Frauen angestrengt wurden (55 von 108), geht also auf Wetzlarer Bürgerinnen zurück, die keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Kameralen hatten.

Aus dieser Zahl spricht das große Vertrauen, das die Wetzlarer Frauen in die Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichtes setzten. Daß dieses Vertrauen gerechtfertigt war, dokumentieren die zahlreichen Prozesse, in denen zu Gunsten der Klägerinnen entschieden wurde.

Die Prozesse und sonstigen Rechtsgeschäfte der Wetzlarerinnen vor dem Reichskammergericht zeigen, daß die hiesigen Frauen mutiger und selbstbewußter aufgetreten sind, als vielfach angenommen. Bei dieser Untersuchung wurde auch deutlich, daß die Situation von Frauen in der Reichsstadt Wetzlar anders als erwartet und vielleicht nicht vergleichbar mit der Lage in anderen Teilen des Deutschen Reiches war.

"Die" Frau gab es nicht, sondern jede Frau war aufgrund ihres familiären oder gesellschaftlichen Standes zu beurteilen. Genausowenig gab es ein einheitliches Rechtssystem in Deutschland, sondern jedes Land, jede Stadt konnten ihr eigenes Recht haben. Es gab einen zeitlichen Wandel, so daß sich bestimmte Sachverhalte zu Beginn des 18. Jahrhunderts anders darstellten als am Ende der Reichskammergerichtszeit. Daher sind die für die weiblichen Wetzlarer Prozeßbeteiligten gewonnenen Erkenntnisse nicht beliebig auf andere Frauen, Regionen oder Zeiten übertragbar. Andererseits ist es eben auch nicht statthaft, anderswo gewonnene Forschungsergebnisse zu verallgemeinern und kritiklos auf die Wetzlarer Verhältnisse zu übertragen.⁷⁵

Anmerkungen

1. JÜRGEN WEITZEL: Das Reichskammergericht und die allgemeine Friedensordnung. In: Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495-1806. Hrsg. von INGRID SCHEURMANN, Mainz 1994, S. 47
2. INGRID SCHEURMANN: Organisation des Reichskammergerichts. In: Frieden durch Recht, S. 120
3. HANS-WERNER HAHN: Altständisches Bürgertum zwischen Beharrung und Wandel, Wetzlar 1689-1870. München 1991
4. INGRID SCHEURMANN: Selbstverständnis und Perspektiven. Hrsg. von der GESELLSCHAFT FÜR REICHSKAMMERGERICHTSFORSCHUNG, Wetzlar 1992, S. 14
5. JOST HAUSMANN: Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden, Abt. 1, Teil 3, Band 1, Wiesbaden 1984
6. JOST HAUSMANN: Prozesse des Reichskammergerichtspersonals beim Reichskammergericht im 18. Jahrhundert. In: Bernhard Diestelkamp: Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts. Köln, Wien 1984, S. 99
7. JOST HAUSMANN (wie Anmerkung 6), S. 100
8. RALF-PETER FUCHS: Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht. Nichtigkeiten und Injurien. Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 16, Wetzlar 1994
9. In der Einleitung zum Inventar der RKG-Akten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart wird zwar betont, daß *"die geschlechtsspezifische Parteiengruppe der Frauen [...] vor allem durch Angehörige adliger, insbesondere ritterschaftlicher Familien repräsentiert"* wird, dennoch trägt das entsprechende Kapitel die Überschrift *"Frauen, Juden, Unterschichten"*. ALEXANDER BRUNOTTE: Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E-G. Inventar des Bestands C 3. Stuttgart 1995
10. ERNST HOLTHÖFER: Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: Frauen in der Geschichte des Rechts. Hrsg. von UTE GERHARD, München 1997, S. 390-451
11. Herzlicher Dank gebührt DR. ANETTE BAUMANN, die seit 1996 die Forschungsstelle leitet und mich bei meinen Recherchen freundlich unterstützt hat.
12. Zusammengefaßt und mit Hinweisen auf die entsprechende Literatur in: HEIDE WUNDER: *"Er ist die Sonn', sie ist der Mond"*: Frauen in der Frühen Neuzeit. München 1992
13. HESSISCHES HAUPTSTAATSARCHIV WIESBADEN (im folgenden HStAWi) Abt. 1, Teil 3, Nr. 3261
14. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3362
15. MAX VON BOEHN: Die Mode. Eine Kulturgeschichte vom Barock bis zum Jugendstil, bearb. von INGRID LOSCHEK. 3. Aufl., München 1986, S. 46: *"Unter Negligéé verstand man jedes Kleid, das nicht für die große Gala bestimmt war, also auch jedes Haus-, Straßen- und Reisekleid."*
16. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3363
17. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3198
18. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3199
19. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2750
20. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2868
21. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3438
22. Anfrage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen an das Historische Archiv Wetzlar vom 29.01.1997 betr. Anton Seeberger aus Wetzlar.
23. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3551
24. Historisches Archiv Wetzlar, Abt. RKG, Prozeß Nr. 182

25. RUDOLF SCHMITZ: Über das Apothekenwesen der Stadt und des Kreises Wetzlar (1233-1900). In: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins, Heft 17, Wetzlar 1957, S. 23-35
26. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2958
27. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2987
28. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2939
29. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2939, Quad. 18
30. HAUSMANN (wie Anmerkung 6), S. 97-113
31. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2818-2820 und Historisches Archiv Wetzlar, Abt. RKG, Prozeß Nr. 10
32. AUGUST SCHOENWERK (Hrsg.): Das Wetzlarer Häuserverzeichnis von 1774. In: Wetzlarer Geschichtsquellen, Band 3, Wetzlar 1939
33. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3007
34. HAHN (wie Anmerkung 3)
35. BUNDESARCHIV, Außenstelle Frankfurt (im folgenden BA Frankfurt) AR 1, Urteilsbuch 72 (1762), Bl. 178
36. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3253
37. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2749
38. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2837
39. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2901
40. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2937
41. BA Frankfurt, AR 1, Urteilsbuch 60 (1750), Bl. 206
42. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3426
43. BA Frankfurt, AR 1, Urteilsbuch 40 (1730), Bl. 163
44. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2862
45. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2867
46. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2801
47. HAHN (wie Anmerkung 3), S. 485 f.
48. Historisches Archiv Wetzlar, Stammtafeln Wetzlarer Familien
49. Historisches Archiv Wetzlar, Abt. RKG, Prozeß Nr. 79
50. JOHANN HEINRICH ZEDLER: Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste. Band 48, Leipzig und Halle 1746, Sp. 1771/1772
51. FRIEDRICH WILHELM VON ULMENSTEIN: Geschichte und Topographische Beschreibung der Stadt Wetzlar, Teil 2, Wetzlar 1806, S. 647
52. JOHANN NIKOLAUS BECKER: Fragmente aus dem Tagebuche eines reisenden Neu-Franken. Nach der Erstausgabe von 1798 neu herausgegeben und mit einem Nachwort und Erläuterungen versehen von WOLFGANG GRIEP. Bremen 1985
53. BECKER (wie Anmerkung 52), S. 14
54. Aus den Statuten der Wetzlarer Wollenweberzunft vom Ende des 14. Jahrhunderts geht hervor, daß Männer und Frauen die Mitgliedschaft gleichermaßen erwerben konnten. Am Ende des 17. Jahrhunderts durften bei den Leinwebern Frauen nur als Witwen in der Zunft bleiben, um für ihre Kinder einen Platz freizuhalten. In den Statuten der Bäcker von 1604 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Töchter der Zunft nicht angehören. Historisches Archiv Wetzlar, Ältere Akten, Abt. XI, 1
55. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2837 und Nr. 2851
56. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3643
57. HEINZ LICH: Geschichte des Gesundheitswesens des Kreises und der Stadt Wetzlar, 1967
58. Historisches Archiv Wetzlar, Ältere Akten, Abt. XI, 1, Artikel des Collegium Chirororum 1737
59. BA Frankfurt, AR 1, Urteilsbuch 62 (1752), Bl. 127
60. BA Frankfurt, AR 1, Urteilsbuch 63 (1753), Bl. 147
61. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3625

62. LICH (wie Anmerkung 57)
63. Abgedruckt in: Historische Nachricht Alter und neuer Sachen Von des Heiligen Römischen Reichs Stadt Wetzflar, ...Samt beygefügtten darzu dienlichen Urkunden. Wetzflar. (Nicolaus Ludwig Winckler) Im Jahr 1732. Erläuterung: CHRISTOPH LUDWIG HERTEL: Über die Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungs-Bezirke Koblenz gehörigen Ostrheinischen Landesteile. Erster Teil, Koblenz 1829
64. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3598-3600
65. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2866
66. MONIKA NEUGEBAUER-WÖLK: Reichsjustiz und Aufklärung. Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 14, Wetzlar 1993, S. 25
67. Historisches Archiv Wetzlar, Abt. RKG, Prozeß Nr. 12
68. LICH (wie Anmerkung 57). Hier wird vermerkt, Dr. Büßer habe von 1721 bis 1742 als Stadtarzt gewirkt.
69. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 3183
70. Eine ausführliche Beschreibung des umfangreichen und langwierigen Prozesses findet sich in: BERNHARD DIESTELKAMP: Rechtsfälle aus dem Alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht. München 1995, S. 99-100
71. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2998
72. Eintragung im evangelisch-lutherischen Kirchenbuch, ev. Gemeindeamt Wetzlar. Die dieser Eintragung folgenden Worte wurden durch Streichung unleserlich gemacht.
73. ALLGEMEINES LANDRECHT FÜR DIE PREUBISCHEN STAATEN, II. Teil, 1. Titel "*Von der Ehe*", 11. Abschnitt "*Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafes*" §§ 1027-1029: Wer eine Person außer der Ehe schwängert, muß die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen. In der Regel kann jede Geschwächte von dem Schwängerer Niederkunfts- und Taufkosten, ingleichen sechswöchentliche ihrem Stande gemäße Verpflegung fordern. Auch andere während der Schwangerschaft, oder nach der Niederkunft, aufgelaufene unvermeidlich gewesene Kosten, ist der Schwängerer zu übernehmen verbunden. §§ 1044 und 1045: Wer aber eine unbescholtene ledige Weibsperson außer der Ehe schwängert, der ist ihr deshalb möglichst vollständige Genugthuung zu leisten verbunden. Witwen werden, in ähnlichen Fällen, den Jungfrauen gleich geachtet. Vgl.: SUSANNE WEBER-WILL: Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohlthaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794. In: Frauen in der Geschichte des Rechts. Hrsg. von UTE GERHARD, München 1997, S. 452-459
74. HStAWi, Abt. 1, Teil 3, Nr. 2851
75. Detaillierte Untersuchungen zu diesen Problemen finden sich in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Hrsg. von UTE GERHARD, München 1997

Umschlagabbildung:

Ausschnitt aus Darstellung einer Audienz
am Kammergericht mit Frauen im Publikum.
Kupferstich von Peter Fehr (1681-1740), um 1735.
Städtische Sammlungen Wetzlar

Impressum:

Herausgeber: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V.
Redaktion: Anette Baumann
Layout: Anette Baumann, Andrea Müller
Druck: Druckerei Bechstein, Wetzlar